

Satzung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften hat gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der FU Berlin in Verbindung mit § 126 Abs. 5 S. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die letztmalige Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplom- und Magisterstudiengängen des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden in den Studiengängen gemäß § 2. ~~Die Satzung stellt sicher, dass den Studierenden mindestens die doppelte Regelstudienzeit plus zwei Semester bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Verfügung steht.~~

§ 2 Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung

Der Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung wird wie folgt festgelegt:

- Magisterstudiengang Ethnologie: 30.09.~~2015~~2018
- Magisterstudiengang Informationswissenschaft: 30.09.~~2015~~2018
- Magisterstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft: 30.09.~~2015~~2018
- Magister- und Diplomstudiengang Soziologie: 30.09.~~2015~~2018

Falls in einem Studiengang, der aus Fächern mehrerer Fachbereiche besteht, unterschiedliche letztmalige Prüfungstermine bestimmt werden, gilt für die betreffenden Studierenden der spätere Prüfungstermin.

§ 3 Prüfungsrechtliche Auswirkungen

Nach dem Zeitpunkt gemäß § 2 erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Diplom-/Magisterstudiengang und eine Rückmeldung in dem jeweiligen Studiengang ist nicht mehr möglich. Hiervon ausgenommen sind Härtefälle gemäß §4. Die Bestimmungen der geltenden Magisterprüfungsordnung zum Prüfungsverfahren, insbesondere zur Wiederholbarkeit im Falle des Nichtbestehens gemäß § 26 genannter Ordnung, bleiben unberührt. Gleiches gilt für die entsprechenden Bestimmungen der Diplom-Prüfungsordnung des Studiengangs Soziologie. Bereits mit betroffenen Studierenden festgelegte Nachteilsausgleiche für das Erbringen von Leistungen bleiben ebenso unberührt. Sie gelten weiter, ohne dass ein Härtefallverfahren nach §4 erforderlich wird.

§ 4 Härtefallregelung

~~(1) Ein Prüfungsanspruch über die in § 2 genannten Prüfungsfristen hinaus besteht um bis zu höchstens zwei Semester dann, wenn ein Härtefall vorliegt. Ein Härtefall liegt insbesondere vor,~~

- ~~1. wenn besondere gesundheitliche Gründe (schwere chronische/psychische Erkrankung) vorliegen, die ein reguläres Studium nicht möglich gemacht haben,~~
- ~~2. bei unvorhergesehener persönlicher Belastung (z.B. Tod eines nahen Angehörigen)~~
- ~~3. bei Kinderbetreuung,~~
- ~~4. bei der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger,~~
- ~~5. aufgrund einer Schwerbehinderung.~~

~~Ein Härtefallantrag ist schriftlich und rechtzeitig vor Ablauf der letztmaligen Prüfungsfrist, unter Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. fachärztlichem Attest, Geburtsurkunden der Kinder, Schwerbehindertenausweis, etc.) bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Aus dem Härtefallantrag muss ersichtlich sein, warum der geltend gemachte Härtefall zu einer Verlängerung des Studiums über den Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs führen wird, wie viele Prüfungsleistungen noch ausstehen und wie sich die Antragstellerin oder der Antragsteller den weiteren Studienverlauf bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums vorstellt (Studienverlaufsplan).~~

~~(2) Wird dem Härtefallantrag stattgegeben, vereinbart der zuständige Prüfungsausschuss mit der antragstellenden Studierenden oder dem Studierenden einen individuellen Studienverlauf. Diese Studienverlaufsvereinbarung ist für beide Seiten verpflichtend. Der Prüfungsausschuss informiert die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung über das Ergebnis des Härtefallantrags. Wird der Härtefallantrag abgelehnt, so~~

(1) Wenn eine Studentin oder ein Student im Diplom- oder Magisterstudiengang Lebensumstände oder Härten darlegt, die die Verzögerung des Abschlusses rechtfertigen, muss jeweils im konkreten Einzelfall eine Vereinbarung getroffen werden, die den Abschluss über den in §2 festgelegten Zeitpunkt hinaus ermöglicht.

(2) Gründe im Sinne von Satz 1 sind neben den Gründen für ein Urlaubssemester unter anderem die in §22 Abs. 4 BerlHG aufgeführten Gründe für ein Teilzeitstudium. Hierunter fallen auch Berufstätigkeit, Pflege und Erziehung eines Kindes, Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger, Behinderung, chronische Krankheiten, Schwangerschaft, ehrenamtliches, politisches oder soziales Engagement, Wahrung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin, Auslandsaufenthalt, Migrations-Hintergrund, sonstige schwerwiegende Umstände sowie die Immatrikulation im Status des Urlaubssemesters oder Teilzeitstudiums selbst.

(3) Zu berücksichtigen ist bei der Festlegung der Dauer der Verlängerung insbesondere auch das seit Aufhebung der Magisterstudiengänge und Einführung der neuen Bachelor- und Master-Studiengänge eingeschränkte Studienangebot.

(4) Die entsprechende Vereinbarung ist zwischen der oder dem betroffenen Studierenden und einem/einer Hochschullehrer/in des Instituts zu treffen.

(5) Falls in einem Studiengang, der aus Fächern mehrerer Fachbereiche besteht, unterschiedliche Regelungen bestimmt werden, gelten die für die betreffenden Studierenden günstigeren Regelungen.

~~erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid.~~

~~(3) Gibt es aufgrund der Einstellung des Studiengangs keinen Prüfungsausschuss mehr, so ist durch Fachbereichsratsbeschluss der zuständige Prüfungsausschuss festzulegen.~~

~~(4) Für Studierende erlischt der Härtefallstatus, wenn sie die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erbringen.~~

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.